

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der Kommanditgesellschaft in Firma

**EE BürgerEnergie Eberstadt GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Eberstadt

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gesellschaft und Unternehmensgegenstand</b>	<b>3</b>
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
<b>II. Kapitalausstattung, Kommanditanteile und Einlagen</b>	<b>4</b>
§ 3 Gesellschafter, Kommanditeinlagen	4
§ 4 Gesellschafterkonten	5
<b>III. Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</b>	<b>6</b>
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung, Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatzanspruch der Komplementärin	6
§ 6 Aufsichtsrat	7
§ 7 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 8 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	10
§ 9 Gesellschafterversammlung	10
§ 10 Gesellschafterbeschlüsse	13
<b>IV. Entnahmerecht, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Steuern, Einlagen und Entnahmen</b>	<b>14</b>
§ 11 Entnahmerecht der Kommanditisten	14
§ 12 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Steuern	14
§ 13 Abtretung und Belastung von Kommanditanteilen	16
<b>V. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Auflösung, Abfindung</b>	<b>18</b>
§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	18
§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters	18
§ 16 Auflösung der Gesellschaft	19
§ 17 Abfindungsguthaben	20
§ 18 Informationsrechte	20
§ 19 Geheimhaltungspflicht	20
§ 20 Schlussbestimmungen	21

## **I. Gesellschaft und Unternehmensgegenstand**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

EE BürgerEnergie Eberstadt GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Eberstadt.

1.3 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Konzeption, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Erzeugung und Verteilung von Wärme, insbesondere auch mit Beteiligung von Bürgern, die sich hierzu zusammengeschlossen haben. Die Tätigkeit umfasst auch den Vertrieb der erzeugten Energie/Wärme.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

2.3 Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

## II. Kapitalausstattung, Kommanditanteile und Einlagen

### § 3

#### Gesellschafter, Kommanditeinlagen

3.1 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in Heilbronn  
(nachfolgend „**Komplementärin**“).

Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hält keinen Kapitalanteil und ist weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.2 Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 100.000,00.

Als Kommanditisten sind mit folgendem festen Anteil (Haftkapital) an diesem Kommanditkapital beteiligt (nachfolgend „**Kommanditeinlagen**“):

- a) ZEAG Energie AG mit Sitz in Heilbronn  
mit einem Kommanditanteil von EUR 99.000,00  
(nachfolgend „**ZEAG**“),
- b) Gemeinde Eberstadt  
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00  
(nachfolgend „**Gemeinde Eberstadt**“).

(ZEAG und Gemeinde Eberstadt werden nachfolgend als „**Kommanditisten**“ bezeichnet)

3.3 Die Kommanditisten sind entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Kommanditeinlage am Kommanditkapital („**Kommanditkapitalquote**“) am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.4 Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten bestimmen ihre Haftsumme und sind für diese in das Handelsregister einzutragen.

## § 4

### Gesellschafterkonten

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I und ein Verrechnungskonto geführt. Ferner wird für alle Kommanditisten gemeinsam ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto („**Gebundene Kapitalrücklage**“) geführt. Für die Komplementärin wird nur ein Verrechnungskonto geführt.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird die Kommanditeinlage des Kommanditisten als dessen feste Kapitaleinlage gebucht. Diese gilt zugleich als Hafteinlage. Kommanditeinlagen werden nicht verzinst und sind nicht entnahmefähig.
- 4.3 Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto (Gebundene Kapitalrücklage) werden Einlagen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, gutgeschrieben.

Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto (Gebundene Kapitalrücklage) werden nicht verzinst und sind nicht entnahmefähig, soweit die Gesellschafterversammlung dies nicht beschließt.

Der Anteil eines Kommanditisten an der Gebundenen Kapitalrücklage entspricht stets seiner Kommanditkapitalquote.

Die Gebundene Kapitalrücklage ist im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig gegenüber allen übrigen Gläubigeransprüchen.

- 4.4 Auf dem Verrechnungskonto werden die dem Gesellschafter zustehenden entnahmefähigen Gewinnanteile, sonstige Einlagen, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen der Komplementärin sowie die nach § 11 entnommenen Gewinnanteile gebucht.

Die auf dem Verrechnungskonto der Kommanditisten ausgewiesenen Guthaben werden nicht verzinst und dürfen von diesen frei entnommen werden.

- 4.5 Die auf dem Kapitalkonto I und der anteiligen (entsprechend der Kommanditkapitalquote) Gebundenen Kapitalrücklage ausgewiesenen Kommanditeinlagen und Guthaben eines Kommanditisten bilden gemeinsam seinen Kommanditanteil („**Kommanditanteil**“).

### **III. Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung, Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatzanspruch der Komplementärin**

- 5.1 Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat dabei die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit. Sie kann auch ihre Geschäftsführer entsprechend befreien.
- 5.2 Die Komplementärin erhält jährlich eine jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällige Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres gezeichneten Kapitals, das zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist; beginnt oder endet die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin während eines Jahres, wird die Haftungsvergütung zeitanteilig gewährt. Maximal beträgt die Haftungsvergütung 5 % des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals einer GmbH.
- 5.3 Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Festvergütung von EUR 2.000,-.
- 5.4 Die Komplementärin hat ferner Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen, angemessenen Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist auf höchstens 10.000 € jährlich begrenzt. Die Aufwendungen sind quartalsweise zu erstatten.

- 5.5 Die Haftungsvergütung, die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit und der Aufwendungsersatz gelten im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.6 Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft finden die Regelungen dieses Absatzes entsprechende Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den Liquidator.

## **§ 6**

### **Aufsichtsrat**

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Über die Zahl der Mitglieder sowie die Entsendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Entsendung ist der Geschäftsführung in Textform mitzuteilen.
- 6.2 Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Eberstadt gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Nimmt der Bürgermeister das Amt nicht an, so hat er an seiner Stelle durch schriftliche Erklärung einen Vertreter aus den Reihen der Gemeindeverwaltung zur Ausübung des Mandats zu bestimmen.
- 6.3 Soweit die Gesellschafterversammlung nicht bei der Wahl für einzelne, mehrere oder alle von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Aufsichtsratsmitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden sind, können ohne Angaben von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsführung in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mittels einer an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung gerichteten schriftlichen Erklärung, die auch per Telefax übermittelt werden kann, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

- 6.5 Im Anschluss an eine Gesellschafterversammlung, in der alle von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss der Gruppe der Vertreter der Gesellschafter angehören. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.
- 6.6 Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden nur bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- 6.7 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsführer und berät die Geschäftsführer. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Anwendung.
- 6.8 Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung, auf der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, herbeizuführen.
- 6.9 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu einem zustimmungsbedürftigen Geschäft, so kann die Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Geschäftsführers oder aufgrund eines sonstigen Antrags gemäß § 9 Ziffer 9.3 dieses Gesellschaftsvertrags über die Zustimmung zu diesem Geschäft mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.
- 6.10 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder, wenn sowohl der Vorsitzenden als auch sein Stellvertreter verhindert sind, durch die Geschäftsführung einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats beantragt wird.



- 6.11 Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- 7.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- 7.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 7.3 Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist dem Verfahren zu widersprechen, und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist dem Verfahren widersprochen hat.
- 7.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ob und wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid zu.
- 7.5 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Art der Beschlussfassung nicht mit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder

widersprochen wird. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regeln.

## **§ 8**

### **Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. In begründeten Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach diesem Vertrag oder zwingendem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, insbesondere für
- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - b) Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 12 Ziffer 12.2;
  - c) Entlastung der Komplementärin;
  - d) Verabschiedung und Änderung des jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;
  - e) Übertragung von Kommanditanteilen und/oder Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt;
  - f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen oder wirtschaftlich gleichstehenden Vereinbarungen;
  - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von EUR 200.000,- im Einzelfall übersteigt;

- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR 200.000,-, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
  - i) Erteilung von Generalvollmachten;
  - j) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - k) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen, soweit der Wert im Einzelfall EUR 200.000,- übersteigt;
  - l) Abtretung von Rechten aus Nutzungsverträgen an Dritte;
  - m) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
  - n) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 9.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, spätestens acht Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Komplementärin für erforderlich gehalten wird oder mindestens ein Kommanditist die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sollte ein Kommanditist die Einberufung beantragen, muss die Gesellschafterversammlung spätestens innerhalb von 8 Wochen seit Antragstellung einberufen werden.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzählen, sowie unter Ankündigung der Tagesordnung und – bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung – unter Übersendung eines Exemplars des Jahresabschlusses, schriftlich. Die Tagesordnung ist zu ergänzen und die Ergänzung den Gesellschaftern unverzüglich in

Textform zu übersenden, wenn dies durch einen Kommanditisten bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

- 9.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung und die Versammlungsleitung übernimmt ZEAG bzw. deren Vertreter, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest. Er bestimmt die Art und Folge der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- 9.6 Der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Ergebnisse der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterbeschlüsse Sorge zu tragen und allen Gesellschaftern das von ihm unterzeichnete Protokoll zuzuleiten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Fehler des Protokolls oder Mängel der darin wiedergegebenen Beschlüsse können von jedem Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der Gesellschaft gerügt werden (Protokollrüge). Wird der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der Gesellschaft abgeholfen, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren vier Wochen nach Ablauf der Abhilfefrist Klage erheben. Das Protokoll und die in ihm wiedergegebenen Beschlüsse gelten als durch den einzelnen Gesellschafter als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 9.7 Das Stimmrecht der Gesellschafter kann jeweils auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Gesellschafter und deren Bevollmächtigte sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten zu lassen.
- 9.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, denen zusammen mindestens 75 % des Kommanditkapitals gehören, anwesend oder vertreten sind. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist zudem, dass ein Vertreter

der Gemeinde Eberstadt anwesend ist. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der in § 9 Ziffer 9.4 festgelegten Form- und Fristvorschriften eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 9.9 Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne förmliche Versammlung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter sich in Textform mit einem anderen Verfahren für die Abgabe der Stimmen einverstanden erklären oder sich ohne Widerspruch gegen die Nichteinhaltung von Form- und Fristvorschriften an der Abstimmung selbst beteiligen, es sei denn, durch das Gesetz ist zwingend eine andere Form vorgeschrieben. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen; Ziffer 9.6 gilt entsprechend.
- 9.10 In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die wirtschaftliche Lage und den Gang der Geschäfte des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Auf Wunsch einzelner Gesellschafter ist der Jahresabschluss näher zu erläutern.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 10.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 9 Ziffer 9.9 gefasst.
- 10.2 Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen. Je EUR 1,00 feste Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§2) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse über Gegenstände gemäß § 9 Ziffer 9.2 Buchst. e) bis l) können nicht gegen die Stimmen des Gesellschafters Gemeinde Eberstadt gefasst werden.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 9 Ziffer 9.2 Buchst. n) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- 10.3 Die Unwirksamkeit oder Unzulässigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Erhalt des Protokolls (§ 9 Ziffer 9.6) bzw. der Mitteilung des schriftlichen Abstimmungsergebnisses (§ 9 Ziffer 9.9) durch Klage vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

#### **IV. Entnahmerecht, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Steuern, Einlagen und Entnahmen**

##### **§ 11**

##### **Entnahmerecht der Kommanditisten**

Die Kommanditisten können zu Lasten ihres jeweiligen Verrechnungskontos einen etwaigen positiven Saldo nach § 4 Ziffer 4.4 entnehmen.

##### **§ 12**

##### **Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Steuern**

- 12.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen. Sie ist berechtigt, alle steuerlich zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, insbesondere Abschreibungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten, wahrzunehmen. Ein Lagebericht ist nicht zu erstellen.
- 12.2 Der Jahresabschluss ist durch eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den §§ 316 ff. HGB zu prüfen und zu testieren. Der Abschlussprüfer soll an der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, teilnehmen.

- 12.3 Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht jedem Gesellschafter gemäß § 9 Ziffer 9.4 zuzusenden.
- 12.4 Der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditkapitalquote verteilt.

Belastungen und Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die ihre Ursache im Bereich von positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, des Sonderbetriebsvermögens bzw. von Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG haben oder durch andere gesellschafterbezogene Vorgänge verursacht werden, sind dem Gesellschafter zuzuordnen, in dessen Person die Abweichung begründet ist. Ein verursachungsgerechter Ausgleich zwischen den Gesellschaftern erfolgt über eine entsprechende Einlage des die Belastung verursachenden Gesellschafters bzw. eine entsprechende Entnahme des die Entlastung verursachenden Gesellschafters.

Wenn und soweit es im Hinblick auf die Finanzierung von Eigenkapital insbesondere nach den Regelungen des § 4h EStG („Zinsschrankenregelung“) zu steuerlichen Nachteilen, insbesondere einer Nichtabzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen bzw. zu der Entstehung oder dem Verlust eines Zinsvortrags kommt, erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich zwischen den Gesellschaftern über eine entsprechende Einlage des die Belastung verursachenden Gesellschafters und eine entsprechende Entnahme des die Belastung gesetzlich tragenden Gesellschafters. Dabei ist u.a. dem Beitrag der einzelnen Gesellschafter am steuerlichen EBITDA sowie am Nettozinsaufwand, auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Sonderbetriebsvermögensbereichs, angemessen Rechnung zu tragen. Wenn und soweit in späteren Jahren ein Zinsvortrag verbraucht wird, erfolgt ein entsprechender umgekehrter verursachungsgerechter Ausgleich zwischen den Gesellschaftern über eine entsprechende Entnahme des die Entlastung (bzw. ursprüngliche Belastung) verursachenden Gesellschafters und eine entsprechende Einlage des jeweiligen von der Entlastung begünstigten Gesellschafters.

Im Hinblick auf vorstehende Absätze 2 und 3 dieses § 12 Ziffer 12.4 gelten zudem nachfolgende Sätze dieses Absatzes: Die Einlagen bzw. Entnahmen erfolgen jeweils

in Höhe der steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung im weitesten Sinne, also etwa ggf. zuzüglich steuerlicher Nebenleistungen, und werden, ggf. in Abweichung von § 4 Ziffer 4.3 und 4.4, jeweils auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto (Gebundene Kapitalrücklage) verbucht. Wenn und soweit es aufgrund eines verursachungsgerechten Ausgleichs zu weiteren steuerlichen Nachteilen kommt, z.B. infolge einer Einlage zum Ausgleich einer gewerbesteuerlichen Mehrbelastung zu einer persönlichen Mehrbelastung einzelner Gesellschafter mit Körperschaft- oder Einkommensteuer, so hat der verursachende Gesellschafter die derart belasteten Gesellschafter hiervon umfassend freizustellen.

- 12.5 Der jedem Kommanditisten gemäß § 12 Ziffer 12.4 Satz 1 zustehende Gewinnanteil ist dem Verrechnungskonto der einzelnen Gesellschafter gutzuschreiben.
- 12.6 Zur Abdeckung von Verlusten durch Einlagen ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet, wobei die gesetzliche Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters unberührt bleibt. Die Kommanditisten sind auch im Innenverhältnis nicht verpflichtet, den persönlich haftenden Gesellschafter von Verlusten und Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 13**

#### **Abtretung und Belastung von Kommanditanteilen**

- 13.1 Die Kommanditisten sind mit Zustimmung aller Kommanditisten berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.
- 13.2 Die Kommanditisten sind ferner mit Zustimmung aller Kommanditisten berechtigt, ihren Kommanditanteil zu belasten (z.B. durch Verpfändung oder Bestellung eines Nießbrauchs).
- 13.3 Bei einer Übertragung eines Kommanditanteils auf ein mit dem betreffenden Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder einer Belastung eines Kommanditanteils zu dessen Gunsten darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden.



- 13.4 Die Zustimmung der Kommanditisten ist nicht erforderlich, wenn Kommanditanteile geteilt oder ungeteilt auf andere Kommanditisten übertragen oder zu deren Gunsten belastet werden.
- 13.5 Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn allen übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zugang durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten angenommen werden. Die anderen Kommanditisten erwerben den angebotenen Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteil im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote untereinander, wenn sie untereinander nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Macht ein Kommanditist von dem Angebot fristgerecht keinen Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallene Übernahmerecht den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote untereinander innerhalb dieser Gruppe zu. Dieses Übernahmerecht, über das der veräußerungswillige Kommanditist die übrigen Kommanditisten unverzüglich nach Ablauf der zweimonatigen Annahmefrist durch eingeschriebenen Brief zu informieren hat, können die übrigen Kommanditisten nur innerhalb eines weiteren Monats nach Zugang dieses Einschreibens durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten ausüben. Erklärt sich nur ein Kommanditist dazu bereit, den angebotenen Kommanditanteil zu erwerben, kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn er den gesamten Kommanditanteil des veräußerungswilligen Kommanditisten erwirbt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Angebotsannahme ist das Datum des Poststempels.

Der Kommanditanteil ist von den übernehmenden Kommanditisten nach Maßgabe des § 17 zu vergüten.

- 13.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen und unbeschadet erteilter Zustimmungen steht im Falle einer Veräußerung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu.

- 13.7 Veräußerungen eines Kommanditisten an mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG lösen weder ein Übernahmerecht (Ziffer 13.5) noch ein Vorkaufsrecht (Ziffer 13.6) der übrigen Kommanditisten aus.

## **V. Dauer, Kündigung, Ausscheiden, Auflösung, Abfindung**

### **§ 14**

#### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- 14.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2038. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief der Gesellschaft gegenüber zu erklären.
- 14.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Grundes mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Ausscheiden eines Gesellschafters**

- 15.1 Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- 15.2 Der Gesellschafter, der selbst oder dessen Gläubiger gekündigt hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft aus. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gleich.
- 15.3 Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein

wichtiger Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB gegeben ist. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; die Zahl der „abgegebenen Stimmen“ (§ 10 Ziffer 10.2) berechnet sich in diesem Fall ohne die Stimmen dieses Gesellschafters. Ist aus einem solchen Grund auf Auflösung der Gesellschaft geklagt worden (§ 133 HGB), so scheidet der Gesellschafter, in dessen Person der wichtige Grund vorliegt, mit der Rechtskraft des Urteils, das auf die Auflösung erkennt, aus der Gesellschaft aus.

- 15.4 In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- 15.5 Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Befreiung von, noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. Er nimmt am Ergebnis schwebender Geschäfte nicht mehr teil. Die Gesellschaft steht ihm jedoch dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- 16.1 Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- 16.2 Liquidator ist die Komplementärin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder neben der Komplementärin weitere Liquidatoren bestellt werden.
- 16.3 Liquidationsgewinne sind zunächst zur Rückführung sämtlicher Gesellschafterkonten und im Übrigen im Verhältnis der Kommanditkapitalquoten unter die Gesellschafter zu verteilen. Liquidationsverluste sind im Verhältnis der Kommanditkapitalquoten unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

## **§ 17**

### **Abfindungsguthaben**

- 17.1 Ein Gesellschafter, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält eine Abfindung zum Buchwert seines Anteils.
- 17.2 Maßgebend ist die Jahresbilanz, die dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gesellschafter am nächsten liegt. Spätere Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss.

## **VI. Sonstiges**

## **§ 18**

### **Informationsrechte**

Neben den Regelungen des vorliegenden Vertrages, insbesondere den Regelungen des § 9 Ziffer 9.10 gelten die Überwachungs- und Kontrollrechte der Kommanditisten gemäß §§ 118 Abs. 1, 166 Abs. 1 HGB sowie § 716 Abs. 1 BGB. Diese Überwachungs- und Kontrollrechte dürfen ausschließlich durch gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen durchgeführt werden. Die Gemeinde Eberstadt wird jedoch in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin regelmäßig über alle nicht mit dem Wirtschaftsplan konformen Vorgänge, deren Wert den Umfang von 10.000 € übersteigen, informiert.

## **§ 19**

### **Geheimhaltungspflicht**

Die Kommanditisten sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber nicht an der Gesellschaft Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Kommanditisten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Kommanditisten notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt fort.

**§ 20**  
**Schlussbestimmungen**

- 20.1 Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist. Der vorstehende Satz gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.
- 20.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.
- 20.3 Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.

Eberstadt, den

Eberstadt, den

---

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH

---

ZEAG Energie AG

Eberstadt, den

---

Gemeinde Eberstadt